

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0125246

Entscheidungsdatum

02.07.2009

Geschäftszahl

12Os76/09g; 12Os47/14z; 15Os82/14v

Norm

StGB §74 Abs1 Z5; StGB §105 Abs1; StGB §107 Abs1

Rechtssatz

Die Ankündigung des Suizids erfüllt nicht die Kriterien einer gefährlichen Drohung nach § 74 Abs 1 Z 5 StGB.

Entscheidungstexte

TE OGH 2009-07-02 12 Os 76/09g

Beisatz: Hier: Mit einer Morddrohung verbundene Selbstmorddrohung bei versuchter schwerer Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB. Die Argumentation, dass bei einer mit der Morddrohung verbundenen Selbstmorddrohung ein Bereicherungsvorsatz logisch nicht bestehen könne, geht schon vom Ansatz her ins Leere, zielt doch die angedrohte Tötung (verbunden mit einer die Kriterien einer gefährlichen Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB nicht erfüllenden Ankündigung des Suizids; vgl 15 Os 148/07i) darauf ab, vor Umsetzung der in Aussicht gestellten Rechtsgutbeeinträchtigung eine ungerechtfertigte Bereicherung zu erlangen. (T1)

TE OGH 2014-06-11 12 Os 47/14z

TE OGH 2014-08-27 15 Os 82/14v

Auch

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125246